

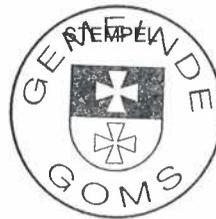
AUFLAGEPROJEKT

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON Goms BESCHEINIGT
 HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG
 ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 01.06.2018
 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 01.06.2018
 BIS 01.07.2018 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME
 AUFGELEGT WAR.

Glurigen

DEN 02.08.2018

DIE GEMEINDEVERWALTUNG
 DER PRÄSIDENT



DER SCHREIBER

SN, Will

Vom Staatsrate ~~genehmigt~~
 In der Sitzung vom 12. Juni 2019
 Siegelgebühr: Fr. 1800.-

Bestätigt:
 Der Staatskanzler:

Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.

Öffentliche Auflage Gewässerraum Hilperschbach

Auflageprojekt

Technischer Bericht

zusammengefasst durch:
 Forsting^{Plus} AG,
 Sebastiansplatz 1, 3900 Brig

Gezeichnet	
Geprüft	
Gesehen	
Datum	16.01.2017
Format	

AUFLAGEPROJEKT HILPERSCHBACH - GEWÄSSERRAUM GEMEINDE GOMS

INHALT / SEITE

1. KONTEXT / AUSGANGSLAGE	2
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
3. FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS	3
3.1 DATENGRUNDLAGEN	3
3.2 NOTWENDIGKEIT DES GEWÄSSERRAUMS	4
3.3 NATÜRLICHE GERINNESOHLNBREITE UND ABSCHNITTSUNTERTEILUNG.....	4
3.4 BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS UND RECHTFERTIGUNG FÜR ABWEICHUNGEN.....	5
4. SCHLUSSBEMERKUNGEN / FAZIT	6
5. LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS	6
6. ANHANG	6

1. KONTEXT / AUSGANGSLAGE

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen.

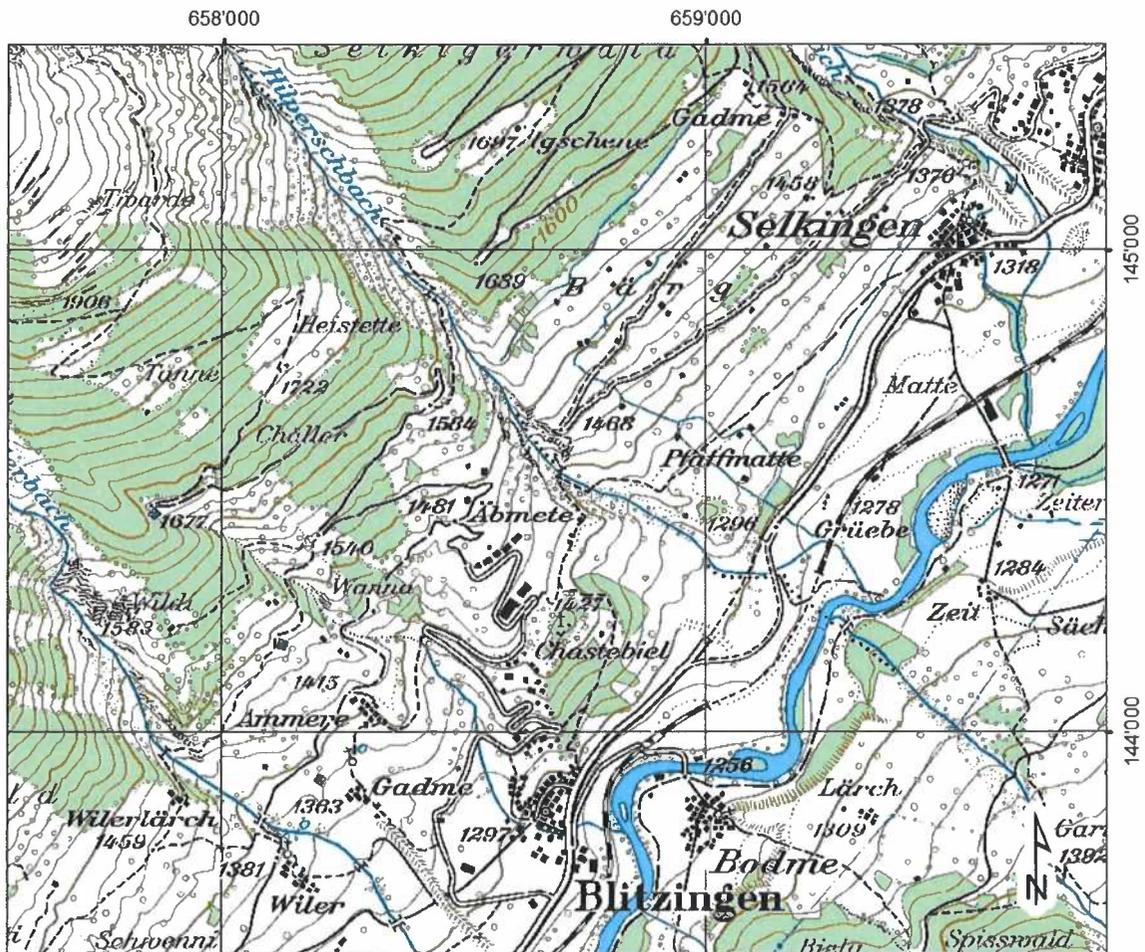


Abbildung 1: Übersicht Hilperschbach zwischen Blitzingen und Selkingen (PK25 © swisstopo, JA100029).
Massstab 1:15'000.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton.

- > Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2014)
- > Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Januar 2014)
- > Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 kGSchG: neue Bestimmungen KWBG.
- > Kantonales Wasserbaugesetz, KWBG 721.1 vom 15. März 2007
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 kGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014)
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers
- > Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007

Das kantonale Wasserbaugesetz legt das Genehmigungsverfahren für den Gewässerraum fest. Gewässerräume müssen gemäss Gewässerschutzverordnung bis zum 31.12.2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden.

3. FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS

3.1 DATENGRUNDLAGEN

3.1.1 Inventar der Gewässer

Untersucht wird das Fliessgewässer „Hilperschbach“ zwischen Blitzingen und Selkingen, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Goms. Das Gewässer ist in der kantonalen Datenbank „BD-Eaux“ erfasst. Es wird eine neue Einteilung der Abschnitte vorgenommen.

Im Rahmen eines Schutzprojektes am Hilperschbach wird ein Gerinneabschnitt umgelegt. Die neue Lage und Geometrie des untersuchten Baches ist auf dem Datengrundlagen-Plan B1 im Anhang dargestellt.

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Hydrologische Gefahrenkarten wurden im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzkonzept /13/ erstellt.

Die erwähnten Massnahmen (Gerinneverlegung) werden voraussichtlich ab 2017/2018 realisiert. Das entsprechende Auflageprojekt wird parallel zum vorliegenden Dossier aufgelegt.

3.1.3 Renaturierungsplanung und –massnahmen

Es sind keine Massnahmen geplant.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte

Es sind keine Projekte geplant.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Die aktuelle Parzellenrasterung sowie der Zonennutzungsplan sind auf dem Datengrundlagen-Plan C1 im Anhang dargestellt.

3.1.6 Schutzinventare

Gemäss /15/ und /16/ liegen im Untersuchungsperimeter die folgenden Schutzzonen:

- > Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung: kein Einfluss auf die Gewässerraumbreite.

Angrenzend besteht folgende Schutzzone:

- > Naturschutzzone von nationaler Bedeutung (Auenschutzgebiet Zeiterbode): kein Einfluss auf die Gewässerraumbreite, da der Gewässerlauf des Hilperschbachs den Perimeter nicht tangiert.

3.2 NOTWENDIGKEIT DES GEWÄSSERRAUMS

3.2.1 Liste für Gewässer mit Gewässerraumbedarf

Im Rahmen des Schutzprojekts /12/ muss für den Hilperschbach der Gewässerraum festgelegt werden.

3.2.2 Liste für Gewässer ohne Gewässerraumbedarf

Im vorliegenden Bericht wird nur der Gewässerraum für den Hilperschbach behandelt.

3.3 NATÜRLICHE GERINNESOHLNENBREITE UND ABSCHNITTSUNTERTEILUNG

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden auf der Basis von /12/ und /13/ festgelegt. Die Querprofile sind auf der Planbeilage C2 dargestellt.

Abschnitt	Bemerkung	Best. Gerinnesohlenbreite [m]	Korr. Faktor /6/	Massg. Gerinnesohlenbreite für GWR-Bestimmung [m]
HIL-01	Mündungsbereich in den Rotten	1	1	1
HIL-02	Best. Gerinne bis Rohr MGB	1	1	1
HIL-03	Best. Rohr MGB	1	1	1
HIL-04	Best. Gerinne	1	1	1
HIL-05	Proj. Gerinne	2	1	2

Tabelle 1: Abschnittseinteilung und entsprechende Gerinnesohlenbreiten.

3.3.2 Abschnittunterteilung

Das zu untersuchende Gerinne wurde gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblätter und Richtlinien von Bund und Kanton in fünf Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 1).

In der Planbeilage C1 sind die Lage und die Geometrie der einzelnen Abschnitte ersichtlich. Auf dem Plan C2 sind repräsentative Querprofile dokumentiert.

3.4 BESTIMMUNG DES GEWÄSSERRAUMS UND RECHTFERTIGUNG FÜR ABWEICHUNGEN

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums

Der minimale (theoretische) Gewässerraum ist der festzulegende Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt wird. Dieser Bereich muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann.

Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in der Tabelle 2 und in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraums

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird.

Abschnitt	GWR – Breite [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
HIL-01	11	11 - 57	Der effektive Gewässerraum entspricht der Geländemorphologie.
HIL-02	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
HIL-03	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
HIL-04	11	11	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b
HIL-05	12	12	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2b

Tabelle 2: Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf des Hilperschbach.

3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich. Eine Lokalisierung ist über die Planbeilage C1 möglich.

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN / FAZIT

Die Pläne und Vorschriften wurden geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Der Gewässerraum kann öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage erfolgt zusammen mit dem Schutzprojekt am Hilperschbach.

5. LITERATUR- / QUELLENVERZEICHNIS

- /1/ Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01.01.2014).
- /2/ Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01.01.2014).
- /3/ Kantonales Gewässerschutzgesetz kGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
- /4/ Kantonales Wasserbaugesetz, kWBG 721.1 vom 15. März 2007.
- /5/ Kantonale Gewässerschutzverordnung kGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- /6/ Erläuternder Bericht Gewässerschutzverordnung, Bundesamt für Umwelt, BAFU, 20.04.2011.
- /7/ Gewässerraum im Siedlungsgebiet: Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung.
- /8/ Faktenblatt Gewässerraum und Landwirtschaft, BAFU 29. Juni 2012.
- /9/ Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- /10/ Umgang mit den FFF im Gewässerraum, ARE 04. Mai 2011.
- /11/ Verfahrensablauf GWR Rundschreiben an Walliser Gemeinden vom 14. August 2013.
- /12/ Lawinen- und Murganschutz Hilperschbach. ForstingPlus AG, Brig: Auflageprojekt, Mai 2015.
- /13/ Hochwasserschutzkonzept der Gemeinden Grafschaft, Blitzingen, Niederwald. Teysseire & Candolfi AG, Visp, Dezember 2005.
- /14/ Kanton Wallis: Datenbank Bd-EAUX, Diagnostics environnement des cours d'eaux valaisans.
- /15/ Zonennutzungsplan Blitzingen, homologiert 20.06.2012.
- /16/ Zonennutzungsplan Grafschaft, vorgeprüft 29.11.2011.

6. ANHANG

- A. Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen
- B. Fotodokumentation Abschnitte
- C. Pläne
 - C1. Datengrundlagen und Gewässerraum theoretisch und effektiv
 - C2. Querprofile

Stefan Walther
dipl. Forsting, ETH/SIA



Reto Sterchi
dipl. Geograph

